



Der Musikverein Rheingold Großrosseln e.V.

Ein Traditionsverein seit 1902.

Satzung
des
Musikverein Rheingold
Großrosseln e.V.

Fassung vom 13.03.2022

verabschiedet in der Jahreshauptversammlung 2022,
Rosseltalhalle Großrosseln

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikverein Rheingold Großrosseln e.V.

Der Sitz des Vereins ist Großrosseln.

Der Verein ist unter Nummer VR444 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Unterhaltung eines Orchesters
2. Die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
3. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern/Musikerinnen und Jungmusikern/Jungmusikerinnen.
4. Die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen.
5. Die Förderung von Begegnungen zum Zweck des kulturellen Austauschs.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Verein gehört dem Bund Saarländischer Musikvereine an.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können die in der Satzung vorgesehenen Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstands/Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig.

Der Verein führt:

1. Aktive Mitglieder (darunter Jugendliche und Erwachsene)
2. Inaktive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
4. Jugendliche und Schüler (bis 18 Jahre)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe

sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und muss dem Betroffenen mit Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats, an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1. und 2. Vorsitzende:r
2. 1. und 2. Kassierer:in
3. 1. und 2. Schriftführer:in
4. die gewählten Beisitzer:innen
5. Noten- und Zeugwart:in
6. Organisationsleiter:in
7. Pressewart:in
8. Dirigent:in in beratender Funktion ohne Stimmrecht
9. Die von den jugendlichen Aktiven gewählten Jugendvertreter:innen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlicher Vertreter des Vereins. Der/die 1. und 2. Vorsitzende, sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den/die 2.

Vorsitzenden/Vorsitzende vertreten. Vorschläge von Vorstandmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm/ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Schriftführer/in nach Aufforderung des/der Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von acht Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden. Die Abstimmungen im Vorstand finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Mitgliederinnen in der Mitgliederversammlung
5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder/Mitgliederinnen
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand schlägt dem Orchester einen Dirigenten/Dirigentin zur Wahl vor
8. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
9. Überwachung der Vereinstätigkeit
10. Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine

Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder/Mitgliederinnen anwesend sind. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Auf Antrag eines Vorstandmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Großrosseln, oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse oder E-Mail-Adresse.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer:innen

4. Die Entlastung des Vorstandes
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen und durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das aktive Wahlrecht wird auf 14 Jahre festgelegt. Das passive Wahlrecht wird auf 16 Jahre festgelegt. Minderjährige brauchen bei der Annahme der Wahl die Zustimmung der Eltern.

Der/die 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zehn Personen anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

Wahl des Vorstandes:

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch - bis zur nächsten Mitgliederversammlung- einen Nachfolger/in wählen und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§14 Geschäftsführung des Vereins

Zeichnungsberechtigt für die laufenden Geldgeschäfte des Vereins sind die beiden Vorsitzenden und der/die Kassierer/in. Jeder Beleg ist jeweils von zwei

zeichnungsberechtigten Personen zu unterschreiben. Der/die Schriftführer/in erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlung.

§15 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer:innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierers/Kassiererin.

§16 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§17 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das St. Jakobus Hospiz gGmbH, 66117 Saarbrücken, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Kooperationsprojekts mit dem Kinderhospiz- und Palliativteam Saar zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.